

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes stellt die Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG dem Entleiher die Arbeitnehmer zur Verfügung. Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung wurde dem Verleiher gemäß Art. 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ( AÜG ) vom Landesarbeitsamt in Nürnberg am 10.03.2004 erteilt. Sie wurde am 20.02.2007 unbefristet ausgesprochen.
2. Alle laufenden Sozialleistungen für den Arbeitnehmer führt die Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG ab. Der Entleiher hat die Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht zu erfüllen.
3. Es dürfen vom Entleiher an den Leiharbeiter keine Zahlungen ( Abschläge usw. ) geleistet werden, da dies ohne Ausnahme Sache der Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG ist. Für eventuelle an den Leiharbeiter geleistete Zahlungen durch den Entleiher wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung mit der Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG wird verweigert.
4. Sollte der entlehene Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht zum vereinbarten Zeitpunkt aufnehmen, nach Arbeitsaufnahme nicht am Arbeitsplatz beim Entleiher erscheinen oder die Arbeitsstelle beim Entleiher vorzeitig verlassen, hat der Entleiher dies unverzüglich der Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG mitzuteilen.
5. Die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt wöchentlich, aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten Tätigkeitsnachweise.
6. Der Leiharbeiter arbeitet unter der Aufsicht und Leitung des Auftraggebers und wird in dessen Betrieb im vollem Umfang eingegliedert. Der zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer wird dem Entleiher nur für die Ausführung vertraglich festgelegter Tätigkeit überlassen.
7. Für die Haftung der Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG, auch bezüglich Schäden aus Verschulden bei Vertragsschluss- gilt folgendes:
  - a) Die Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG haftet für Schäden, die von ihr selbst, ihren Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, soweit sich nicht aus folgendem etwas anderes ergibt.
  - b) Die Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG haftet wegen Leistungsverzuges oder von ihr zu vertretender Unmöglichkeit sowie für Schäden aufgrund Verletzung vertraglicher Hauptpflichten auch bei einer einfachen Fahrlässigkeit oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für diese Fälle ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
  - c) Im kaufmännischen Verkehr gilt, dass die Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG auch bei grober Fahrlässigkeit nur für grobes eigenes Verschulden, grobes Verschulden ihrer leitenden Angestellten sowie für grobes Organisationsverschulden haftet, es sei denn ein anderer hat grob schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In jedem dieser Fälle ist die Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden.
8. Sämtliche Arbeitnehmer der Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG sind bei der Berufsgenossenschaft Metall Süd versichert. Bei einem eventuellen Unfall ist der Auftraggeber zur Meldung gemäß § 1433 Abs. 4 RVO verpflichtet.
9. Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Schriftform. Die gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Vertrages gelten die Bedingungen der Firma AIM Amberger - Industriemontagen GmbH & Co. KG als angenommen, auch wenn vom Auftraggeber anderslautende Bedingungen geltend gemacht werden.
10. Der Entleiher muss für den Verleiher und seine beauftragten Personen den freien Eintritt zur Arbeitsstelle des Mitarbeiters gewährleisten.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Amberg.
12. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
13. Es besteht ein allgemeines Abwerbverbot zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.